

Die konkreten Umstände, die den Vertrauensgrundsatz im Einzelfall ausschließen oder einschränken, müssen dem Handelnden bekannt sein. Kennt er sie nicht, ist zu prüfen, ob diese Unkenntnis selbst pflichtwidrig ist. Seine Pflichtverletzung kann schon darin bestehen, daß er nicht die objektiv gebotene Sorgfalt aufgewendet hat, um beispielsweise die Qualifikation eines neu eingestellten Mitarbeiters für die ihm übertragene Aufgabe zu prüfen, die Aufmerksamkeit im erforderlichen Maße auf den Verkehr zu konzentrieren usw. Die Prüfung dieser Umstände gehört zur Verschuldensprüfung,

de) Die differenzierte Feststellung der Pflichten

Besteht die Möglichkeit, daß im Einzelfall mehrere Personen die schädlichen Folgen durch Pflichtwidrigkeiten verursacht haben, muß der Inhalt und Umfang der Pflichten *für jede Person konkret und differenziert* entsprechend ihrer gesellschaftlichen Stellung und dem sich daraus ergebenden Pflichtenkreis, der Art der ausgeübten Tätigkeit und der konkreten Sachlage festgestellt werden.

So ist z. B. bei fahrlässigen Tötungen oder GesundheitsSchädigungen durch die Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen, bei fahrlässigen Brandstiftungen, Havarien usw. stets zu prüfen, welche Personen im einzelnen und konkreten für die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Unfallbereich verantwortlich waren\*, welche speziellen Pflichten ihnen auf Grund ihrer Stellung, der ausgeübten Tätigkeit, dem betrieblichen Funktionsplan usw. oblagen und ob sie durch die Verletzung dieser Pflichten den Unfall mitverursacht haben.

Nur wenn der Inhalt und der Umfang der Pflichten konkret und differenziert für jede einzelne Person ermittelt wird, kann exakt und gerecht über die strafrechtliche Verantwortlichkeit entschieden werden. Außerdem ist der konkrete Nachweis der Pflichtwidrigkeit des Verhaltens jeder beteiligten Person von entscheidender Bedeutung für die Überzeugungskraft und die erzieherische Wirkung der gerichtlichen Entscheidung sowohl im Hinblick auf den verantwortlichen Bürger selbst als auch auf andere Personen.

Wie wichtig die konkrete Prüfung der Pflichten jeder einzelnen beteiligten Person ist, zeigt sich in folgendem Fall:

Bei einer Bluttransfusion in einem Krankenhaus wurde eine Blutkonserve verwechselt. Dem Patienten wurde Blut aus einer Blutkonserve übertragen, die für einen anderen Patienten bestimmt war und auch mit dessen Namen versehen war. Da das Blut aus dieser Konserve zu einer anderen Blutgruppe gehörte, die mit der des Patienten unverträglich war, wurde durch die Übertragung der Tod des Patienten herbeigeführt.<sup>67</sup>

Das Gericht hatte die Frage zu entscheiden, *wer* für die Prüfung der Identität des auf der Blutkonserve angegebenen Namens mit dem Namen des Patienten verantwortlich war, und stellte fest: Der Arzt ist bei der Ausübung seines Berufs auf die Mitwirkung eines gut ausgebildeten Heil- und Pflegepersonals angewiesen, das seine Aufgaben verantwortungsbewußt erfüllt. Er hat eine allgemeine Pflicht zur Überwachung, Kontrolle und Anleitung, die sich aber im allgemeinen nicht auf die Kontrolle jeder einzelnen Handlung seines Hilfspersonals erstrecken kann. Das würde zu einem unerträglichen Hemmnis seiner Tätigkeit werden.

67 Vgl. „KG-Urteil vom 12.3.1957“, Neue Justiz, 22/1957, S.740.